

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Schulförderverein Vitzthum-Gymnasiums e.V.**“ und hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch seinen Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Schulveranstaltungen, Chor, Orchester und Schülerbühne. Des Weiteren dient er der Förderung berufsorientierender Maßnahmen. Kinder aus sozial schwachen Familien können in schulischen Belangen unterstützt werden.
- (2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Eigenaktivitäten
 3. Spenden und Stiftungen
 4. Fördermittel und Zuschüsse
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen jeder Altersgruppe werden.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie muss nicht begründet werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod
- (2) Der Austritt ist bei einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Sollte ein Mitglied die Bindung an die Schule verlieren (z.B. Umzug), ist ein sofortiger Austritt möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
 - wenn für zwei Jahre in Folge kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde auch dann, wenn Zahlungsaufforderungen nicht zugestellt werden können (keine gültige Post- bzw. E-Mail-Adresse).
 - nach § 6 Nr. (4).
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 30.9. des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) fällig.
- (2) Änderungen zur Höhe des Mindestbeitrages und zur Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) In Härtefällen, insbesondere bei fehlendem eigenem Einkommen, kann der Beitrag auf Beschluss des Vorstandes ermäßigt werden.
- (4) Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden. Entrichtet ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres seinen Beitrag nicht, kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes durch Ausschluss beendet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Ersten Vorsitzenden,
 2. dem Zweiten Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer
 4. dem Rechnungsführer
 5. und drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird vertreten durch den Ersten und den Zweiten Vorsitzenden gemeinsam oder einen von ihnen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
- (3) Für folgende Rechtsgeschäfte kann der Vorstand zwei Vereinsmitgliedern gemeinsam eine Vollmacht erteilen:

- Schließen von Kaufverträgen
 - Schließen von Verträgen für die Anmietung von Veranstaltungsräumen
 - Aushandeln und Schließen von Verträgen mit Personen oder Institutionen für Veranstaltungen (z.B. Künstlern)
- (4) Die Höchstgrenze in EUR für unter Vollmacht zu tätige Rechtsgeschäfte und deren Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.
- (9) Zur Durchführung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand neben den notwendigen Auslagen Bewertungskosten in angemessener Höhe zu Lasten des Vereins aufwenden.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar nach Beginn des Geschäftsjahres, vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 2. den Bericht des Rechnungsführers
 3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt:
1. den Vorstand,
 2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

- (5) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird binnen einer Woche veröffentlicht über die Internetseite www.vitzfreunde.de. Binnen vier Wochen kann gegen das Protokoll Einspruch erhoben werden.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer kontrollieren gemeinsam am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kassen des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch den Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung, Schulverwaltungsamt, Abteilung Schulausstattung, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Dresden, im März 2011